

Zusammenstellung der Attac-Forderungen zur Steuervermeidung von Konzernen und reichen Individuen¹

Redaktion: Karl-Martin Hentschel

Diese Kurzaufzählung enthält keine Forderungen zur Umweltbesteuerung und zur Umverteilung von Steuern und Abgaben im Rahmen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik.

1. Thematik: Transparenz

- **Öffentliches Unternehmensregister**, das die natürlichen Personen benennt, die Eigentümer, Berechtigte und/oder Begünstigte einer Firma, einer Stiftung oder anderen juristischen Person sind.
Nur öffentlicher Druck hilft. Deswegen reicht es nicht, wenn das Register nur die Steuerbehörden einsehen dürfen. Die 25 %-Besitz-Schranke reicht nicht, denn dann werden Modelle gestrickt, wo jeder nur 20% besitzt.
- **Öffentliche länderspezifischen Berichterstattung** (public Country-by-Country-Reporting – pCbCR) aller Konzerne ab 40 Mio. Euro Umsatz: Sie müssen eine weltweite Bilanz erstellen, in der sie für alle Staaten mindestens Umsatz, Zahl der Beschäftigten, Investitionen, Gewinne und Steuerzahlungen veröffentlicht werden.
Diese Berichte gibt es schon für alle Banken und Rohstoffkonzerne, die in der EU tätig sind. Für Großkonzerne ab 750 Mio. Euro Umsatz gibt es Berichte, die aber nicht öffentlich sind.
- Vollständige **Vermögens- und Einkommensstatistik** für alle natürlichen und juristischen Personen.
Frankreich hat vermutlich als einziges Land eine vollständige Statistik seit der französischen Revolution. In Deutschland wurde die Vermögensstatistik mit der Abschaffung der Vermögenssteuer 1998 abgeschafft.
- **Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle** für Berater und Firmen
Es gibt eine EU-Richtlinie, die aber noch umgesetzt werden muss.
- **Automatischer Datenabgleich** von Konto- und Depotdaten bei deutschen Banken für alle ausländischer Staatsbürger. Der Austausch sollte mit allen kooperativen Staaten ohne Bedingungen stattfinden.
Gibt es mittlerweile mit vielen Restriktionen – insbesondere Entwicklungsländer bekommen von Deutschland kaum Informationen, die USA beteiligt sich nicht.

¹ Der Begriff „reiche Individuen“ lehnt sich an die Begrifflichkeit im jährlichen Reichtumsbericht der Credit Suisse an, die Millionäre als HNWI (High Net Worth Individuals) bezeichnet.

- **Informationspflicht für Banken:** Banken verpflichten, die Steuerbehörden über steuerrelevante Sachverhalte – insbesondere Auslandsüberweisungen vollständig zu informieren (z.B. über Vermögenstransfers in Steueroasen).
Dies wurde schon teilweise umgesetzt.
- **Transparenz der Steuerjustiz:** Alle Urteile und Deals (Einstellung des Verfahrens gegen Bußgeldzahlung usw.) bei Steuerstraftaten sollen veröffentlicht und statistisch erfasst werden. Alle Staaten sollen sich verpflichten, Daten über Steuerervermeidung und anderen Steuervergehen an andere Staaten weiterzuleiten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass in diesen Staaten Steuern illegal vermieden werden.

2. Thematik: Strafverfolgung

- Einführung eines **Unternehmensstrafrechtes** unabhängig von der Schuld einzelner Manager*innen. Die Höhe der angedrohten Sanktionen bei Steuerstraftaten sollte in Relation zu den erzielten Gewinnen bzw. der erzielten Steuerermidung stehen (bis zum 10-fachen Betrag der nicht gezahlten Steuer und/oder Entzug der Banklizenz).
Gibt es bereits in vielen Staaten, so USA und GB
- Einführung einer **Missbrauchsklausel** in der Steuergesetzgebung, die Personen und Unternehmen unter Strafandrohung verbietet, Geschäftsvorgänge oder buchhalterische Maßnahmen vorzunehmen, deren einziger Zweck es ist, Steuern zu vermeiden.
Ähnliche Generalklauseln gibt es schon in einigen Doppelbesteuerungsabkommen und auch in §42 der Abgabenordnung
- **Managementverantwortung:** Firmen müssen für jeden Geschäftsbereich Verantwortliche im Management benennen, die dafür haften, dass in ihrem Bereich keine Steuervermeidungsaktivitäten stattfinden. Sie müssen ausreichende Maßnahmen (Anweisungen, Schulungen usw.) nachweisen können.
Gibt es bereits in Großbritannien
- Die **Verjährungsfrist** bei Steuerstraftaten soll erst mit der Erklärung der zu versteuernden Vermögen, Umsätze bzw. Einkommen usw. beginnen.
Damit wird verhindert, dass die Verjährungsfrist abläuft, bevor die Steuerhinterziehung überhaupt entdeckt wurde.
- **Strafverfolgung:** Wir benötigen eine europäische Steuerbehörde und eine europäische Finanzpolizei, die bei Steuerdelikten von internationalen Konzernen tätig werden kann. Zugleich muss das Bundeszentralamt für Steuern gestärkt werden, damit es in die Lage versetzt wird, regelmäßig eigenständige Ermittlungen durchzuführen.
- Die Spezifizierung des **Strafrechts** und die Ausstattung der **Gerichte** soll so weiterentwickelt werden, dass es nicht regelmäßig zu Deals zwischen den Steuerbehörden und Beschuldigten kommt.
- Informanten aus illegal operierenden Unternehmen oder aus staatlichen Behörden – sogenannte **Whistleblower** – müssen rechtlich geschützt werden. Sie dürfen unabhängig von ihrer Motivation nicht bestraft oder mit Repressalien belegt werden, wenn sie gute Gründe hatten, mit ihren Informationen eine Straftat aufdecken zu können.

Der Schutz muss auch vor Mobbing, arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder sonstigen Benachteiligungen wirken und ggf. die Arbeitgeber mit Strafen belegen. Er muss auch Entschädigungsregeln beinhalten – und zwar sowohl für Selbständige, Angestellte von Banken, Beratungsfirmen usw. wie auch für Beschäftigte beim Staat.

3. Steuergesetzgebung

- **Gesamtkonzernbesteuerung** (unitary taxation) – das heißt, die Gewinne eines Konzerns werden weltweit addiert und dann entsprechend der Aktivitäten (Umsätze, Personal, Investitionen) den Staaten zugeordnet.
Die Umstellung vom Verrechnungspreissystem (Arms-Length-Principle) zur Gesamtkonzernbesteuerung ist die zentrale Forderung von vielen Experten und NGOs. Dann werden Steueroasen, in denen weder Umsätze getätigt noch Personal beschäftigt wird, keine Gewinne mehr zugeordnet.
- Einführung von **Mindeststeuersätzen** (gestaffelt nach BNE pro Einwohner) und **Verbot von Patent-Boxen** in der EU.
Damit würde der ruinösen Steuerwettbewerb beendet.
- Solange es keine Gesamtkonzernsteuer gibt: Einführung von **Quellensteuern** für alle Auslandsüberweisungen unter Anrechnung von Steuern, die tatsächlich im Ausland gezahlt werden.
So würden nicht nur sämtliche Auslandsüberweisungen besteuert, sondern es bestände auch eine Meldepflicht, die Geldtransfers überprüfbar machen würde.
- Verbot aller **Geschäftsbeziehungen** von deutschen (EU-) Banken und Firmen mit nicht kooperativen Staaten und mit Unternehmen, die ihren Sitz in nicht kooperativen Staaten haben. Alle Geschäfte mit nicht registrierten Firmen werden für rechtlich ungültig erklärt.
Siehe dazu z. B. das FATCA-Gesetz der USA, mit dem die USA praktisch alle Staaten gezwungen hat, ihr die Steuerdaten über US-Bürger und US-Firmen zu übertragen.
- Einführung der **Finanztransaktionssteuer** auf alle Finanztransaktionen.
So werden die meisten rein spekulativen Geschäfte unrentabel und die Finanzwirtschaft wird endlich an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben angemessen beteiligt.
- Für hohe und höchste Einkommen sollten weitere Progressionsstufen bei der **Einkommensteuer** eingeführt werden, während die Einkommensteuern der oberen Mittelschicht reduziert werden. Dabei muss auch der Wertzuwachs gemittelt über z. B. zehn Jahre versteuert werden.
Vorbild für die Steuersätze könnte die Steuergesetzgebung der USA von 1945 bis 1980 sein. Zum Wertzuwachs: Insbesondere das Vermögen der rapide wachsende Zahl der Milliardäre besteht überwiegend aus Wertzuwächsen, die nie versteuert wurden.

- Einführung einer **progressiven Vermögensteuer**, sie so justiert wird, dass das durchschnittliche Vermögenswachstum degressiv wird.
In den vergangenen dreißig Jahren wuchsen die Vermögen insgesamt im Durchschnitt auf das Doppelte, die Vermögen über 1 Milliarde im Durchschnitt auf das Siebenfache.
- Erhöhung der effektiven **Erbschaftsteuer** für große Vermögen über 20 Mio. Erbfall. Abschaffung der Steuerbefreiungen ab 20 Mio. Erbfall.
2013 lag der nominale Steuersatz für Verwandte 1. Grades bei 30%, die tatsächliche durchschnittliche Steuerquote für Erbfälle über 20 Mio. Euro bei 1,5%, bei Erbfällen von unter 300.000 Euro (über dem Freibetrag) lag die Steuerquote dagegen bei über 13%.